Allgemeine Bedingungen für myLife Invest

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
Sie haben eine fondsgebundene Lebensversicherung mit einer Leistung im Todesfall und im Erlebensfall abgeschlossen. Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner.

Inhaltsverzeichnis

Leistungen ... 2
§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes ... 2
§ 2 Unsere Leistungen ... 2
§ 3 Überschussbeteiligung ... 3
§ 4 Leistungseinschränkungen im Todesfall ... 4
Fondsanlage ... 4
§ 5 Anlagebeträge – Fondsvermögen ... 4
§ 6 Anlagestrategie ... 5
§ 7 Fondswechsel – (Shift) – Strategiewechsel ... 6
§ 8 Anpassungen nach Änderungen bei den Fonds oder Anlagestrategien ... 6
Möglichkeiten zur Vertragsanpassung ... 7
§ 9 Zuzahlungen ... 7
§ 10 Auszahlungen ... 8
Im Leistungsfall ... 8
§ 11 Nachweise – Erklärung der Leistungspflicht ... 8
§ 12 Leistungsempfänger ... 8
Beitrag ... 9
§ 13 Beitragskalkulation – Kosten – Risikobeiträge ... 9
§ 14 Beitragszahlung ... 10
Beendigung des Vertrages ... 10
§ 15 Kündigung – Rückkaufswert ... 10
Allgemeine Regelungen ... 11
§ 16 Vorvertragliche Anzeigepflichten ... 11
§ 17 Umzug – Namensänderungen – Mitteilungen ... 12
§ 18 Anwendbares Recht – Gerichtsstand ... 13
§ 19 Gebühren und externe Kosten ... 13
Anhang 1 „Wörterbuch“ ... 14
Anhang 2 „Überschussbeteiligung“ ... 16

Nachfolgend finden Sie in der rechten Spalte die für Ihren Vertrag verbindlichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese sind Bestandteil Ihres Vertrages. In der linken Spalte haben wir die zentralen Inhalte der rechten Seite kurz zusammengefasst. Diese Zusammenfassung soll Ihnen dabei helfen, die wichtigsten Inhalte schnell und einfach zu finden.

Die ***kursiv geschriebenen Wörter*** erklären wir in Anhang 1 zu diesen Bedingungen.

Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in der ***Versicherungsvertragsinformation*** in Ihren Versicherungsunterlagen.

Im nachfolgenden Text verwenden wir folgende Abkürzungen für Gesetze:

VVG	VAG
Versicherungsvertragsgesetz	Versicherungsaufsichtsgesetz

Das Wichtigste **- kurz und knapp -**	**Die Bedingungen im Einzelnen**
Leistungen	
	§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes
	Ihr Versicherungsschutz besteht, sobald Sie den Versicherungsschein erhalten haben, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Dieser ist im Versicherungsschein angegeben. Der Versicherungsschutz kann entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 14).
	§ 2 Unsere Leistungen
Leistung zum Ablauftermin Zum vereinbarten Ablauftermin zahlen wir das Fondsvermögen aus, sofern die versicherte Person noch lebt.	**Leistung zum Ablauftermin** (1) Zum vereinbarten Ablauftermin zahlen wir das ***Fondsvermögen*** aus, wenn die ***versicherte Person*** an diesem Termin lebt. Regelungen zum Bewertungsstichtag für die Anteile der Fonds entnehmen Sie der ***technischen Information***. Wir zahlen die Leistung in Euro. (2) Die Wertentwicklung der Fonds ist nicht vorhersehbar. Die zukünftige Höhe des ***Fondsvermögens*** ist also ungewiss. Sie haben die Chance auf einen Wertzuwachs, tragen aber auch das Risiko einer Wertminderung bis hin zu Null Euro. Wie hoch die Leistung sein wird, können wir daher nicht vorhersagen.
Sachwertoption Mit dieser Option können Sie die Leistung statt in Euro in Form von Fondsanteilen erhalten.	**Sachwertoption** (3) Statt der Leistung in Euro können Sie auf Antrag die entsprechenden Fondsanteile des ***Fondsvermögens*** übertragen lassen (Sachwertoption). Die dabei von den depotführenden und ausführenden Stellen uns gegenüber erhobenen Kosten und Gebühren reduzieren die Fondsanteile entsprechend. Es gelten folgende Bedingungen: • Der Wert des ***Fondsvermögens*** muss mindestens 500 Euro betragen. • Sie können nur ganze Fondsanteile übertragen lassen. Bruchstücke von Fondsanteilen zahlen wir als Geldleistung in Euro. Nennen Sie uns ein Depot, auf das die Fondsanteile übertragen werden sollen.
Leistung im Todesfall Bei Tod zahlen wir das Fondsvermögen. Ab dem 6. Versicherungsjahr wird eine zusätzliche Leistung fällig.	**Leistung im Todesfall** (4) Stirbt die ***versicherte Person*** vor dem vereinbarten Ablauftermin, zahlen wir das ***Fondsvermögen***. Regelungen zum Bewertungsstichtag für die Anteile der Fonds entnehmen Sie der ***technischen Information***. Bei Tod nach Ablauf des fünften ***Versicherungsjahres*** zahlen wir eine zusätzliche Leistung in Prozent des Einmalbeitrags. Der Prozentsatz beträgt im sechsten Versicherungsjahr 10,00% und zum Ablauftermin 0,00%. Dazwischen fällt er jährlich gleichmäßig. Wir zahlen die Leistung in Euro. Die Sachwertoption ist ausgeschlossen. Nach einer Zuzahlung erhöht sich die zusätzliche Leistung auf: Prozentsatz * (Einmalbeitrag + Zuzahlungen). Nach einer Auszahlung verringert sich die zusätzliche Leistung entsprechend anteilig.
	Überschussbeteiligung (5) Wir beteiligen Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen. Wie solche Überschüsse entstehen und wie wir Sie daran beteiligen, erfahren Sie in § 3.

Immer informiert

Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung über die Höhe des Fondsvermögens.

Jährliche Mitteilung

(6) Einmal im Jahr informieren wir Sie über die aktuelle Höhe des ***Fondsvermögens***.

§ 3 Überschussbeteiligung

Überschüsse

Wir beteiligen Sie an den Überschüssen, sofern

- das Risikoergebnis besser verläuft als angenommen und
- wir weniger Kosten haben als geplant.

(1) Wir beteiligen Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen. Bewertungsreserven fallen bei dieser Versicherung nicht an.

Überschüsse entstehen für Ihre Versicherung in folgenden Situationen:

- Die tatsächlich gezahlten Leistungen sind niedriger, als wir bei der Berechnung angenommen haben.
- Die tatsächlich angefallenen Kosten sind niedriger, als wir bei der Berechnung angenommen haben.

Die Entwicklung dieser Einflussfaktoren und somit die Höhe der Überschüsse ist nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Leistung aus den Überschüssen kann daher auch Null Euro betragen.

Im Anhang 2 zu diesen Bedingungen erklären wir Ihnen,

- wie wir die Überschüsse berechnen und
- in welchem Umfang diese den ***Versicherungsnehmern*** zustehen.

Überschussdeklaration

In welcher Höhe wir Sie an Überschüssen beteiligen, legen wir jährlich fest. Dies gilt jeweils für das kommende Kalenderjahr.

Überschussdeklaration

(2) Wie wir die Überschüsse Ihrem Vertrag gutschreiben, hängt vom Überschusssystem ab. Wir verwenden die Überschüsse, um die Leistung zu erhöhen.

In welcher Höhe wir die Überschüsse Ihrem Vertrag gutschreiben, entscheidet der Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich. Dafür legt der Vorstand die sogenannten Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Er deklariert sie für die einzelnen Überschusssysteme in % der jeweiligen Bezugsgröße.

Die Überschusssysteme und weitere Einzelheiten finden Sie in den Absätzen 3 und 4.

Die Überschussanteilsätze gelten immer nur für ein Kalenderjahr. Weil wir nicht wissen, wie viele Überschüsse in Zukunft entstehen, können wir diese über diesen Zeitraum hinaus nicht garantieren.

Die Überschussdeklaration veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite oder können Sie bei uns anfordern.

Überschusssysteme

Überschusssysteme

- **Risikoabhängige Überschussbeteiligung**
- **Fondsabhängige Überschussbeteiligung**

(3) **Risikoabhängige Überschussbeteiligung**

Zu Beginn jedes ***Versicherungsjahres*** schreiben wir risikoabhängige Überschüsse gut. In der Überschussdeklaration deklarieren wir die Höhe der Überschüsse in % des Risikobeitrags (siehe § 13 Absatz 3). Wir verwenden die Überschüsse, um den Risikobeitrag zu senken.

(4) **Fondsabhängige Überschussbeteiligung**

Für die Verwaltung der gewählten Fonds erheben die Kapitalanlagegesellschaften Kosten. Von diesen wird ein Teil an uns zurückerstattet (Rückvergütung). An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie durch die Überschüsse:

- Zu Beginn jedes ***Versicherungsjahres*** schreiben wir für jeden gewählten Fonds Überschüsse gut – erstmalig im zweiten ***Versicherungsjahr***.
- Die Höhe der Überschüsse deklarieren wir in der Überschussdeklaration – einzeln für jeden Fonds – in % des maßgeblichen Fondsvermögens. Das maßgebliche Fondsvermögen ist der Durchschnitt der monatlichen Werte des ***Fondsvermögens*** des letzten ***Versicherungsjahres***. Die deklarierten Überschusssätze entsprechen der zum Zeitpunkt der Deklaration vereinbarten Rückvergütung.

  Wir legen die Überschüsse in einen sicherheitsorientierten Fonds an. Sie können jedoch anschließend einen Fondswechsel nach § 7 Absatz 2 vornehmen. Wird bei der Anlage der Überschüsse in den sicherheitsorientierten Fonds der Mindestanlagebetrag gemäß ***technischer Information*** unterschritten, werden

wir die Überschüsse mit den Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages (siehe § 13 Absatz 2) verrechnen.

§ 4 Leistungseinschränkungen im Todesfall

Situationen, in denen Sie nicht die volle Leistung erhalten

Es gibt Situationen, in denen wir nur eingeschränkt leisten. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die versicherte Person sich aktiv an kriegerischen Ereignissen beteiligt.

(1) Wir leisten nur eingeschränkt, wenn der Todesfall der ***versicherten Person*** unmittelbar oder mittelbar auf einem der folgenden Ereignisse beruht:

- Kriegerische Ereignisse.

  Diese Einschränkung gilt nicht in folgendem Fall:
  - Die ***versicherte Person*** hat sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten und hat sich an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt.
- Eine vorsätzliche Selbsttötung innerhalb der Frist von drei Jahren nach Abschluss des Vertrages.

  Diese Einschränkung gilt nicht in folgendem Fall:
  - Uns wird nachgewiesen, dass diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

  Bei einer Zuzahlung beginnt die Frist von drei Jahren bezüglich der Todesfallleistung aus der Zuzahlung neu.
- Vorsätzlicher Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder vorsätzlicher Einsatz oder vorsätzliches Freisetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.
  Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

  Diese Einschränkung gilt nicht in folgendem Fall:
  - Die ***versicherte Person*** stirbt im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und hat sich an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt.

(2) Die Einschränkung unserer Leistung hat folgende Auswirkungen:

Als Leistung im Todesfall zahlen wir maximal den für den Tag des Todes berechneten Rückkaufswert (siehe § 15).

Fondsanlage

§ 5 Anlagebeträge – Fondsvermögen

Sie haben die Wahl

Sie wählen aus unserer Fondsliste Fonds oder Anlagestrategien für Ihren Vertrag aus.

(1) Sie wählen aus der Fondsliste zu myLife Invest Fonds oder Anlagestrategien, denen wiederum Fonds zugrunde liegen, für Ihren Vertrag aus. Bei allen Fondshandelt es sich um Investmentfonds, die zum öffentlichen Vertrieb nach dem Investmentsteuergesetz zugelassen sind. Einzelheiten zu Anlagestrategien finden Sie in § 6.

(2) Die Fondsliste enthält die Fonds, die Sie aktuell in Ihrem Versicherungsvertrag wählen können und die den wählbaren Anlagestrategien zugrunde liegen. Die jeweils aktuelle Liste finden Sie auf unserer Internetseite.

(3) Mit den Anlagebeträgen werden Anteile der von Ihnen gewählten Fonds oder der Fonds innerhalb der von Ihnen gewählten Anlagestrategie gekauft und Ihrem Vertrag zugeordnet. Wir sind Inhaber der gekauften Fondsanteile.

Anlagebeträge

(4) Die Anlagebeträge sind Ihr Beitrag und Ihre Zuzahlungen. Diese werden für Sie in Fonds angelegt. Regelungen zum Bewertungsstichtag entnehmen Sie der ***technischen Information***.

(5) Der ***technischen Information*** entnehmen Sie außerdem:

- wie viele Fonds und Anlagestrategien Sie auswählen können,
- wieviel mindestens in einem Fonds angelegt werden muss und
- wie viele Fonds und Anlagestrategien Sie in Ihrem Vertrag halten können.

Fondsvermögen

Der Wert des Fondsvermögens ergibt sich aus:

Fondsvermögen =

Anzahl der Fondsanteile

x

Rücknahmepreis zum Bewertungsstichtag

(6) Der Wert des Fondsvermögens in Euro zu einem bestimmten Stichtag ergibt sich aus:

- der Anzahl der Fondsanteile

  multipliziert mit

abzüglich Kosten	• dem ***Rücknahmepreis*** der Fondsanteile zum Bewertungsstichtag. Die Verwaltung des Fondsvermögens übernimmt die depotführende Stelle. Der Bewertungsstichtag hängt daher von den Regelungen der depotführenden Stelle zum jeweiligen Anlass (zum Beispiel Einzahlung, Auszahlung) ab. Einzelheiten entnehmen Sie der ***technischen Information***. Das Fondsvermögen vermindert sich um unsere Kosten gemäß § 13 Absatz 2 und externe Kosten gemäß § 19 Absatz 3. (7) Erträge eines von Ihnen gewählten Fonds beziehungsweise eines Fonds einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie • erhöhen entweder den Wert der Fondsanteile oder • verwenden wir, um weitere Anteile des Fonds zu kaufen. Wenn wir für einen Fonds aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, keine Anteile kaufen können, machen wir Folgendes: Wir legen die Erträge des Fonds in einen sicherheitsorientierten Fonds an. Hierüber informieren wir Sie. Wenn die Kapitalanlagegesellschaft oder die depotführende Stelle dies fordern, können hierbei externe Kosten gemäß § 19 Absatz 3 entstehen. Sie können jedoch anschließend einen Fondswechsel gemäß § 7 Absatz 2 vornehmen. Handelt es sich bei dem Fonds um einen Fonds in einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie, wird die Anlagestrategie nach Anweisung des Strategie-Managers angepasst. Wird bei der Anlage der Erträge in den sicherheitsorientierten Fonds der Mindestanlagebetrag gemäß ***technischer Information*** unterschritten, werden wir die Erträge mit den Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages (siehe § 13 Absatz 2) verrechnen. (8) Unserer jährlichen Mitteilung (siehe § 2 Absatz 6) entnehmen Sie den Wert des ***Fondsvermögens*** zum angegebenen Stichtag. Zusätzlich können Sie dessen Wert jederzeit erfragen. Den ***Rücknahmepreis*** von Fonds veröffentlichen viele überregionale Zeitungen täglich. (9) Nähere Informationen zu den Fonds Ihres Vertrages und gegebenenfalls der von Ihnen gewählten Anlagestrategie zum Vertragsabschluss finden Sie in der ***Versicherungsvertragsinformation***.
	§ 6 Anlagestrategie
In einer Anlagestrategie sind die Fonds und die Aufteilung auf die Fonds festgelegt. Die Anlagestrategie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.	(1) Eine Anlagestrategie ist eine definierte Zusammenstellung von Fonds. Die ***Strategie-Zusammensetzung*** einer Anlagestrategie wird nach bestimmten Anlagegrundsätzen festgelegt und beinhaltet: • die zugrundeliegenden Fonds und • die prozentuale Aufteilung der Anlagebeträge auf diese Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt. Für das Management einer Anlagestrategie ist ein von uns beauftragter Finanzportfolioverwalter zuständig (ff. Strategie-Manager). (2) Die ***Strategie-Zusammensetzung*** wird in regelmäßigen Abständen von dem Strategie-Manager überprüft und gegebenenfalls angepasst. Diese Anpassung erfolgt ohne Ihre Zustimmung und gilt ab einem festgelegten Zeitpunkt. (3) Die Anpassung der ***Strategie-Zusammensetzung*** gilt für Ihre zukünftigen Anlagebeträge. Außerdem wird nach der Anpassung auf Anweisung des Strategie-Managers das gesamte bestehende Fondsvermögen entsprechend der angepassten ***Strategie-Zusammensetzung*** umgeschichtet. Die Umschichtung erfolgt ohne Ihre Zustimmung. Regelungen zum Bewertungsstichtag entnehmen Sie der ***technischen Information***. (4) Das Fondsvermögen in Ihrem Vertrag kann sich im Zeitverlauf durch eine unterschiedliche Wertentwicklung der Fonds Ihrer Anlagestrategie prozentual so auf die einzelnen Fonds aufteilen, dass die ***Strategie-Zusammensetzung*** nicht mehr erfüllt ist. In diesem Fall kann der Strategie-Manager uns eine Anweisung erteilen, das Fondsvermögen so umzuschichten, dass die ***Strategie-Zusammensetzung*** wieder abgebildet wird. Diese Anpassung erfolgt ohne Ihre Zustimmung. (5) Für das Management einer Anlagestrategie entstehen Kosten (siehe § 19 Abs. 3).

	(6) Sie können eine Anlagestrategie zu Vertragsbeginn vereinbaren oder auch erst später auswählen. Sie können eine vereinbarte Anlagestrategie wechseln oder abwählen. Details zum An- und Abwählen von Anlagestrategien und zum Strategiewechsel finden Sie in § 7.
	§ 7 Fondswechsel – (Shift) – Strategiewechsel
Sie können jederzeit Fondswechsel oder Strategiewechsel beantragen. Das Shiftvolumen: • pro Shift mindestens 1.000 Euro • innerhalb eines Versicherungsjahres höchstens 10.000.000 Euro, oberhalb von 1.000.000 Euro gegen Gebühr	(1) Sie können jederzeit einen Fondswechsel in Form eines Shifts oder einen Strategiewechsel beantragen. Die Fondsliste zu myLife Invest enthält die Fonds und Anlagestrategien, die Sie aktuell in Ihrem Versicherungsvertrag wählen und für einen Wechsel nutzen können. Die jeweils aktuelle Liste finden Sie auf unserer Internetseite. **Fondswechsel (Shift)** (2) Bei einem Shift übertragen wir das bisherige ***Fondsvermögen*** in Anteile anderer Fonds. Regelungen zum Bewertungsstichtag entnehmen Sie der ***technischen Information***. (3) Wenn Sie eine Anlagestrategie gewählt haben, können Sie keinen Fondswechsel beantragen. **Strategiewechsel** (4) Bei einem Strategiewechsel wird das bisherige Fondsvermögen entsprechend der ***Strategie-Zusammensetzung*** Ihrer neugewählten Anlagestrategie umgeschichtet. Strategiewechsel beinhaltet auch die Auswahl einer Strategie, wenn bisher keine vereinbart war. (5) Sie können eine Anlagestrategie auch wieder abwählen. In diesem Fall können Sie gleichzeitig einen oder mehrere andere Fonds aus unserer Fondsliste wählen und einen Fondswechsel (Shift) beantragen. Wenn Sie eine Anlagestrategie abwählen aber keinen Fondswechsel beantragen, werden wir das bisherige Fondsvermögen unverändert weiter fortführen. Das bisherige Management der Anlagestrategie entfällt jedoch. **Bedingungen** (6) Das Shiftvolumen – auch innerhalb eines Strategiewechsels - muss mindestens 1.000 Euro und darf innerhalb eines ***Versicherungsjahres*** höchstens 10.000.000 Euro betragen. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich. Für Shiftvolumen oberhalb von 1.000.000 Euro innerhalb eines ***Versicherungsjahres*** erheben wir eine Gebühr. Die Höhe der zusätzlichen Gebühr entnehmen Sie bitte dem Gebührenkatalog in Ihren Versicherungsunterlagen. Beachten Sie den Mindestanlagebetrag je Fonds. Den Mindestanlagebetrag je Fonds finden Sie in der ***technischen Information***. (7) Kosten für unseren zusätzlichen Verwaltungsaufwand stellen wir nicht in Rechnung. Es können jedoch externe Kosten (siehe § 19 Absatz 3) entstehen, die wir Ihnen in Rechnung stellen.
	§ 8 Anpassungen nach Änderungen bei den Fonds oder Anlagestrategien
Unsere aktuelle Fondsliste zu myLife Invest finden Sie auf unserer Internetseite. Änderungen Ihrer Fonds- und Ihrer Anlagestrategieauswahl nehmen wir grundsätzlich nur auf Ihre Anweisung vor. Sofern Änderungen an Ihrer Fondsauswahl eintreten, die wir nicht beeinflussen können, nehmen wir einen Fondswechsel vor und informieren Sie. Sie können	(1) Das bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung stehende Fondsangebot und das Angebot an Anlagestrategien können sich während der gesamten Versicherungsdauer ändern. Wir können insbesondere nicht garantieren, dass Ihnen während der gesamten Versicherungsdauer Anlagestrategien zur Verfügung stehen. Die jeweils aktuelle Liste zu myLife Invest finden Sie auf unserer Internetseite. **Erhebliche Änderungen eines Fonds** (2) Wenn ein von Ihnen gewählter Fonds – aus von uns nicht zu vertretenden Gründen – nicht mehr zur Verfügung steht, nehmen wir einen Fondswechsel in einen sicherheitsorientierten Fonds vor. Hierüber informieren wir Sie. Sie können jedoch anschließend einen Fondswechsel gemäß § 7 Absatz 2 vornehmen lassen. (3) Handelt es sich bei dem Fonds um einen Fonds in einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie, wird die Anlagestrategie nach Anweisung des Strategie-Managers angepasst. Diese Anpassung erfolgt ohne Ihre Zustimmung. Details zur Anpassung finden Sie in § 6 Absatz 2 und 3.

dann von sich aus erneut einen Fondswechsel vornehmen lassen. Handelt es sich um einen Ihrer Anlagestrategie zugrundeliegenden Fonds, wird die Anlagestrategie ohne Ihre Zustimmung angepasst.	**Schließung von Fonds** (4) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen von Ihnen gewählten Fonds schließt, nehmen wir einen Fondswechsel in einen sicherheitsorientierten Fonds vor. Hierüber informieren wir Sie. Sie können jedoch anschließend einen Fondswechsel gemäß § 7 Absatz 2 vornehmen lassen. (5) Handelt es sich bei dem Fonds um einen Fonds in einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie, wird die Anlagestrategie nach Anweisung des Strategie-Managers angepasst. Diese Anpassung erfolgt ohne Ihre Zustimmung. Details zur Anpassung finden Sie in § 6 Absatz 2 und 3. **Einstellung des An- und Verkaufs von Fondsanteilen** (6) Es kann vorkommen, dass wir für einen Fonds keine Anteile an- und verkaufen können. Wenn wir – aus von uns nicht zu vertretenden Gründen – für einen von Ihnen gewählten Fonds keine Anteile • kaufen können, legen wir Anlagebeträge in einen sicherheitsorientierten Fonds an. Hierüber informieren wir Sie. Sie können jedoch anschließend einen Fondswechsel gemäß § 7 Absatz 2 vornehmen lassen, Handelt es sich bei dem Fonds um einen Fonds in einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie, wird die Anlagestrategie nach Anweisung des Strategie-Managers angepasst. Diese Anpassung erfolgt ohne Ihre Zustimmung. Details zur Anpassung finden Sie in § 6 Absatz 3; • verkaufen können, informieren wir Sie. **Einstellen / Austausch einer Anlagestrategie** (7) Wenn die von Ihnen gewählte Anlagestrategie – aus von uns nicht zu vertretenden Gründen – nicht mehr angeboten wird, entfällt das Management der Anlagestrategie. Das bisherige Fondsvermögen führen wir unverändert weiter. Sie können aber auch einen oder mehrere andere Fonds aus unserer Fondsliste wählen und einen Fondswechsel gem. § 7 veranlassen oder sofern vorhanden eine andere Anlagestrategie wählen. Den Fondswechsel bzw. Strategiewechsel führen wir kostenlos durch. (8) Sind hinsichtlich einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie erhebliche Änderungen eingetreten, die wir nicht beeinflussen können, können wir die Anlagestrategie durch eine andere Anlagestrategie (oder einen oder mehrere Fonds) ersetzen. In diesem Fall werden wir Ihnen einen Strategiewechsel vorschlagen. Sie können aber auch eine andere Anlagestrategie oder Fonds aus unserer aktuellen Fondsliste wählen und einen Wechsel gem. § 7 veranlassen. Wenn Sie nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang unseres Vorschlages eine andere Anlagestrategie oder Fonds wählen, werden wir entsprechend unseres Vorschlags verfahren.
Möglichkeiten zur Vertragsanpassung	
	§ 9 Zuzahlungen
Sie können jederzeit bis zum 85. Lebensjahr der versicherten Person zusätzliche Einzahlungen (= Zuzahlungen) beantragen. Diese erhöhen das Fondsvermögen und die Leistung im Todesfall. Die Summe der Zuzahlungen darf in den ersten 5 Jahren maximal 1 Mio. Euro betragen. Danach liegt die Grenze bei maximal 50% des Einmalbeitrags, jedoch maximal 100.000 Euro. Es wird jedes Mal eine Gesundheitsprüfung fällig,	(1) Sie können jederzeit bis zum 85. Lebensjahr der ***versicherten Person*** eine Zuzahlung beantragen, die Sie zusätzlich zu Ihrem Beitrag leisten. Im Antrag nennen Sie uns: • den Betrag Ihrer Zuzahlung, • sofern Sie keine Anlagestrategie gewählt haben, die gewünschten Fonds aus unserer Fondsliste zu myLife Invest und die gewünschte Aufteilung auf die Fonds. (2) Ihre Zuzahlung wird in die gewählten Fonds angelegt. Wenn Sie eine Anlagestrategie gewählt haben, wird Ihre Zuzahlung gemäß der ***Strategie-Zusammensetzung*** (siehe § 6) angelegt. (3) Jede Zuzahlung erhöht das ***Fondsvermögen*** und die Leistung im Todesfall (siehe § 2 Absatz 4). Die Fondsanteile werden frühestens nach tatsächlicher Wertstellung der Zuzahlung auf unserem Bankkonto gekauft. Regelungen zum Bewertungsstichtag entnehmen Sie der ***technischen Information***. (4) Für die Risikobeiträge gilt weiterhin die ***Rechnungsgrundlage*** gemäß § 13 Absatz 3.

wenn seit Vertragsbeginn oder seit der letzten Prüfung 50.000 Euro mehr zugezahlt wurden.	**Bedingungen** (5) Kosten für unseren zusätzlichen Verwaltungsaufwand stellen wir nicht gesondert in Rechnung. Es können jedoch externe Kosten (siehe § 19 Absatz 3) entstehen. Eine Zuzahlung muss mindestens 1.000 Euro betragen. Die Summe aller Zuzahlungen darf innerhalb der ersten 5 Jahre maximal 1 Mio. € betragen. Anschließend darf die Summe der Zuzahlungen maximal 50% des Einmalbeitrags betragen, höchstens jedoch 100.000 Euro. Es wird jedes Mal eine Gesundheitsprüfung fällig, wenn seit Vertragsbeginn oder seit der letzten Prüfung 50.000 Euro mehr zugezahlt wurden.
	§ 10 Auszahlungen
Auszahlungen Sie können jederzeit beantragen, Kapital aus Ihrem Vertrag zu entnehmen. Dies verringert das Fondsvermögen und die Leistung im Todesfall.	(1) Sie können jederzeit beantragen, Kapital aus Ihrer Versicherung zu entnehmen. Nennen Sie uns • den Betrag der Auszahlung oder die Anzahl der Fondsanteile und aus welchen Fonds Kapital ausgezahlt werden soll, wenn Sie keine Anlagestrategie gewählt haben. • den Betrag der Auszahlung, wenn Sie eine Anlagestrategie gewählt haben. Die Auszahlung wird gemäß der aktuellen Aufteilung des Fondsvermögens aus den Fonds Ihrer Anlagestrategie entnommen. Regelungen zum Bewertungsstichtag entnehmen Sie der ***technischen Information***. (2) Jede Auszahlung verringert das ***Fondsvermögen*** und die Leistung im Todesfall (siehe § 2 Absatz 4). Kosten für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand stellen wir nicht gesondert in Rechnung. Es können jedoch externe Kosten (siehe § 19 Absatz 3) entstehen. Eine Auszahlung muss mindestens 1.000 Euro betragen, das verbleibende ***Fondsvermögen*** mindestens 5.000 Euro.
Im Leistungsfall	
	§ 11 Nachweise – Erklärung der Leistungspflicht
Nachweise Die Leistung zum Ablauftermin erfolgt gegen Vorlage des Versicherungsscheins und der Geburtsurkunde der versicherten Person. Im Todesfall benötigen wir die Sterbeurkunde und ein ärztliches oder amtliches Zeugnis. **Erklärung der Leistungspflicht** Wir teilen innerhalb von zwei Wochen mit, ob wir eine Leistung zahlen.	(1) Wenn wir eine Leistung erbringen sollen, benötigen wir folgende Unterlagen: • den Versicherungsschein und • ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der ***versicherten Person***. (2) Wenn die ***versicherte Person*** stirbt, benötigen wir zusätzlich: • eine amtliche Sterbeurkunde. Diese muss Alter und Geburtsort der ***versicherten Person*** enthalten. • ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der ***versicherten Person*** geführt hat. (3) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die dabei entstehenden Kosten müssen Sie oder der Leistungsempfänger tragen. (4) Wenn uns alle Unterlagen vorliegen, teilen wir innerhalb von zwei Wochen mit, ob wir eine Leistung zahlen. (5) Die beschriebenen Nachweis- und Auskunftspflichten gehören zu den Mitwirkungspflichten im Leistungsfall. Wenn Sie oder der Leistungsempfänger diese Pflichten nicht erfüllen, kann es sein, dass wir keine Leistungen zahlen müssen. (6) Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundenen Kosten und Transaktionsrisiken.
	§ 12 Leistungsempfänger
Leistungen zahlen wir an Sie aus oder an die Person, die Sie uns nennen (= Bezugsberechtigter).	(1) Leistungen aus diesem Vertrag zahlen wir grundsätzlich an Sie aus. Sie können uns aber auch eine andere Person benennen, die die Leistungen erhalten soll. Diese Person nennen wir ***Bezugsberechtigter***. (2) Bis der ***Versicherungsfall*** eintritt, können Sie Ihre Bestimmung jederzeit widerrufen oder ändern.

	(3) Sie können auch bestimmen, dass der ***Bezugsberechtigte*** die Ansprüche aus dem Vertrag sofort und unwiderruflich erwerben soll. Dies müssen Sie uns in ***Textform*** mitteilen. In diesem Fall ist eine erneute Änderung des Bezugsrechts nur dann möglich, wenn der ***Bezugsberechtigte*** zustimmt. (4) Sie können die Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind. Dies müssen Sie uns in ***Textform*** mitteilen.

Beitrag

§ 13 Beitragskalkulation – Kosten – Risikobeiträge

Kosten Ihres Vertrages

In Ihrem Vertrag sind Kosten enthalten. Die Kosten finden Sie detailliert im Vertragsinformationsblatt.

Kosten entnehmen wir aus den Fonds.

Risikobeiträge

Für die Leistung im Todesfall benötigen wir Risikobeiträge. Diese entnehmen wir aus den Fonds.

Nettoprodukt ohne Provisionen

In Ihrem Vertrag sind keinerlei Kosten für Provisionen oder weitere vertriebliche Kosten für Vermittler enthalten. Es handelt sich um ein sogenanntes Nettoprodukt.

(1) Sie zahlen Ihren Einmalbeitrag und Ihre Zuzahlungen an uns. Ihre Einzahlungen legen wir an:
- in die von Ihnen gewünschten Fonds oder in die Fonds der von Ihnen gewählten Anlagestrategie, und
- in der von Ihnen gewünschten prozentualen Aufteilung oder gemäß ***Strategie-Zusammensetzung*** (siehe § 6).

(2) Unsere Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages erheben wir:
- einmal pro ***Versicherungsjahr*** und
- bei Ablauf des Vertrages oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch Kündigung oder Tod.

(3) Für die zusätzliche Leistung im Todesfall erheben wir nach Ablauf des fünften ***Versicherungsjahres*** jeweils zu Beginn des ***Versicherungsjahres*** Risikobeiträge. Als ***Rechnungsgrundlage*** für die Risikobeiträge verwenden wir die Sterbetafeln DAV 1994T. Einzelheiten zu der zusätzlichen Leistung im Todesfall entnehmen Sie § 2 Absatz 4.

Die Kosten und die Risikobeiträge berechnen wir auf Basis aller in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Fonds. Diese Kosten und Risikobeiträge entnehmen wir gemäß Absatz 5 aus den Fonds Ihres Versicherungsvertrages. Da diese Vorgänge einen Verkauf von Fondsanteilen beinhalten, können externe Kosten entstehen (siehe § 19 Absatz 3).

(4) Bei der Entnahme der Kosten und Risikobeiträge berücksichtigen wir entsprechend anteilig zunächst nur die Fonds, für die der Verkauf von Anteilen möglich ist. Wenn nur Fonds vorhanden sind, bei denen der Verkauf von Anteilen nicht möglich ist, können wir keine Kosten entnehmen. In diesem Fall kann Ihr Versicherungsvertrag enden. Wir werden Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie Ihren Versicherungsvertrag aufrechterhalten können. Wenn Ihr Versicherungsvertrag erlischt, erhalten Sie den Rückkaufswert gemäß § 15 Absatz 2 durch Übertragung von Fondsanteilen.

Beachten Sie: Bei sehr ungünstiger Wertentwicklung der Fonds könnte das ***Fondsvermögen*** aufgebraucht werden und der Vertrag enden.

(5) Die Kosten für den Abschluss und die Verwaltung werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt. Sie berücksichtigen
- die Prüfung Ihres Versicherungsantrags,
- die Ausfertigung der Vertragsunterlagen,
- die Verwaltung und Führung des Versicherungsvertrags, unter anderem
  - Bearbeitung von Anfragen, Anträgen,
  - Prüfungen und Bearbeitungen im Leistungsfall und
- Werbeaufwendungen.

(6) Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um ein sogenanntes Nettoprodukt. Daher erheben wir weder Kosten für Provisionen noch weitere vertriebliche Kosten für Vermittler.

(7) Die Höhe der Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages können Sie dem Vertragsinformationsblatt in Ihren Versicherungsunterlagen entnehmen.

(8) Kosten für bestimmte außergewöhnliche Aufwendungen haben wir nicht im Beitrag berücksichtigt. Wir können sie gesondert in Rechnung stellen. Weitere Einzelheiten können Sie § 19 entnehmen.

§ 14 Beitragszahlung

Pünktliche Beitragszahlung garantiert wirksamen Versicherungsschutz

Zahlen Sie bitte Ihren einmaligen Beitrag

- unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins,
- aber nicht vor dem Versicherungsbeginn.

(1) Zahlen Sie Ihren Einmalbeitrag
- unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins,
- jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn.

(2) Falls Sie die Zahlung innerhalb der Frist nach Absatz 1 schuldhaft versäumen,
- fällt der Versicherungsschutz weg und
- wir können – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Vertrag zurücktreten.

Dies gilt allerdings nur dann, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben:
- durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein oder
- durch eine gesonderte Mitteilung.

Beitragszahlung und Lastschriftverfahren

(3) Den vereinbarten Beitrag können Sie bargeldlos an uns zahlen oder uns ermächtigen, diesen von Ihrem Bankkonto einzuziehen („Lastschriftverfahren“).

Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Im Lastschriftverfahren gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn wir den Einmalbeitrag zum Fälligkeitstermin nach Absatz 1 einziehen konnten,
- wir berechtigt waren, den Beitrag einzuziehen und
- Sie diesem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn
- dies nicht Ihre Schuld ist und
- Sie Ihren Beitrag unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung an uns überweisen.

Beendigung des Vertrages

§ 15 Kündigung – Rückkaufswert

Sie können Ihren Vertrag kündigen.

Der Rückkaufswert entspricht dem Fondsvermögen.

(1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Ersten des folgenden Monats kündigen. Informieren Sie uns über Ihren Wunsch in ***Textform*** spätestens bis zum 15. des Vormonats.

Rückkaufswert

(2) Bei Kündigung berechnen wir den Rückkaufswert Ihres Vertrages entsprechend § 169 VVG. Der Rückkaufswert entspricht dem ***Fondsvermögen*** zum Vertragsende. Regelungen zum Bewertungsstichtag entnehmen Sie der ***technischen Information***. Beitragsrückstände ziehen wir vom Rückkaufswert ab. Einen Stornoabzug erheben wir nicht.

Nachteile einer Kündigung

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht nicht unbedingt die Summe der Einzahlungen. Mit den Einzahlungen in Ihren Vertrag finanzieren wir nämlich auch:
- die Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages (siehe § 13 Absatz 2),
- die Risikobeiträge (siehe § 13 Absatz 3) und
- die externen Kosten (siehe § 19 Absatz 3).

Außerdem ist ungewiss, wie sich die Fonds entwickeln. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der ***Versicherungsvertragsinformation*** entnehmen.

Keine Beitragsrückzahlung

(4) Die Rückzahlung der Einzahlungen können Sie nicht verlangen.

Sachwertoption

(5) Eine Auszahlung erfolgt grundsätzlich als Geldleistung in Euro. Sie können jedoch die Sachwertoption ausüben und stattdessen die entsprechenden Fondsanteile

	des ***Fondsvermögens*** übertragen lassen. Einzelheiten zur Sachwertoption finden Sie in § 2 Absatz 3.

Allgemeine Regelungen

§ 16 Vorvertragliche Anzeigepflichten

Beantworten Sie alle Fragen rund um Ihren Vertrag offen und ehrlich

Sie sind verpflichtet, alle Fragen im Rahmen des Vertragsabschlusses wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
Falsche oder unvollständige Angaben gefährden Ihren Versicherungsschutz.

Sollten Sie Fragen falsch oder unvollständig beantworten, können wir vom Vertrag zurücktreten. Damit erlischt Ihr Versicherungsschutz ab Vertragsbeginn.

Unser Rücktrittsrecht entfällt jedoch, wenn Sie weder grob fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt haben.

Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig falschen oder unvollständigen Angaben können wir den Vertrag kündigen. Wenn die Anzeigepflicht allerdings unverschuldet verletzt wurde, dann verzichten wir auf eine Kündigung.

Wäre auch mit den falschen oder vorenthaltenen Informationen ein Vertrag zustande gekommen, so passen wir Ihren Vertrag entsprechend an. Dies kann dazu führen, dass wir bei bereits eingetretenen Versicherungsfällen nicht leisten.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Wir übernehmen Ihren Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle Ihnen vor Abschluss des Vertrages in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben. Das gilt insbesondere für die Fragen zu Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

(2) Soll eine andere Person versichert werden, wird das Wissen dieser anderen Person wie Ihr eigenes behandelt.

(3) Sie verletzen die vorvertragliche Anzeigepflicht, wenn die Ihnen oder der anderen Person gestellten Fragen falsch oder nicht vollständig beantwortet werden.

Rücktritt

(4) Wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht entfällt, wenn Sie dies weder vorsätzlich noch grob fahrlässig getan haben.
Selbst bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht entfällt unser Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag trotzdem, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(5) Im Falle des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn

- wir unseren Rücktritt erst nach Eintritt des ***Versicherungsfalles*** erklärt haben und
- die Verletzung der Anzeigepflicht keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des ***Versicherungsfalles*** oder die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hatte und
- die Anzeigepflicht nicht ***arglistig*** verletzt worden ist.

(6) Bei einem Rücktritt wird der Vertrag ab Vertragsbeginn aufgehoben. Wir zahlen den Rückkaufswert gemäß § 15 Absatz 2.Sie haben keinen Anspruch auf die Erstattung des Einmalbeitrags oder der Zuzahlungen.

Kündigung

(7) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist, können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
Unser Kündigungsrecht entfällt, wenn wir den Vertrag trotzdem, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(8) Im Falle unserer Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert gemäß § 15.

(9) Haben Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt, verzichten wir auf eine Kündigung, wie sie gemäß § 19 Absatz 3 VVG zulässig wäre.

Vertragsanpassung

(10) Hätten wir den Vertrag trotz der Anzeigepflichtverletzung zu anderen Bedingungen geschlossen, werden wir den Vertrag rückwirkend auf die anderen Bedingungen anpassen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, wird Ihr Vertrag zum nächsten Monat angepasst. Sie werden in einer Mitteilung über diese Vertragsanpassung informiert. Dies kann, wenn wir einzelne Tatbestände vom Versicherungsschutz ausschließen, zum rückwirkenden Verlust des Versicherungsschutzes führen.

(11) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen, wenn durch die Vertragsanpassung

- Ihr Beitrag um mehr als 10% steigt oder
- der Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausgeschlossen wird.

(12) Haben Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt, verzichten wir auf eine Vertragsanpassung, wie sie gemäß § 19 Absatz 4 VVG zulässig wäre.

Wichtige Fristen Rücktritt, Kündigung oder Anpassung des Vertrages müssen wir innerhalb eines Monats ab Kenntnis des nicht oder unvollständig angezeigten Umstandes geltend machen. Unsere Rechte erlöschen nach fünf Jahren ab Vertragsbeginn. Bei Vorsatz oder arglistiger Täuschung erlöschen unsere Rechte erst nach zehn Jahren ab Vertragsbeginn.	**Ausübung unserer Rechte** (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. (15) Unsere genannten Rechte müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer genannten Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir uns stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. (16) Unsere genannten Rechte erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsbeginn. Tritt innerhalb dieser Frist ein ***Versicherungsfall*** ein, können wir unsere Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder ***arglistig*** verletzt, beträgt diese Frist zehn Jahre. **Anfechtung** (17) Haben Sie die Anzeigepflicht durch eine ***arglistige*** Täuschung verletzt, können wir den Vertrag innerhalb eines Jahres ab Kenntnis dieser Verletzung anfechten. Dieses Recht erlischt nach Ablauf von zehn Jahren ab Vertragsbeginn. Absatz 6 gilt entsprechend. **Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung** (18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn Ihr Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Erweiterung oder Wiederherstellung für den geänderten oder wiederhergestellten Teil der Versicherung neu zu laufen. **Erklärungsempfänger** (19) Wir üben unsere Rechte durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern uns keine andere Person als Bevollmächtigter bekannt ist, werden wir diese Erklärung nach Ihrem Tod gegenüber einem ***Bezugsberechtigten*** abgeben. Für den Fall, dass kein ***Bezugsberechtigter*** vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, werden wir die Erklärung gegenüber dem Inhaber des Versicherungsscheins abgeben.
	§ 17 Umzug – Namensänderungen – Mitteilungen
Bitte informieren Sie uns unverzüglich über Änderungen Ihres Namens oder Ihrer Adresse sowie aller anderen Informationen, die Ihren Vertrag betreffen.	(1) Für Ihre Mitteilungen an uns genügt die Textform entsprechend § 126b Bürgerliches Gesetzbuch**.** Textform heißt zum Beispiel E-Mail oder Fax, es ist keine eigenhändige Unterschrift notwendig. . (2) Bitte teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn sich Ihre Adresse oder Ihr Name ändert. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Denn eine Mitteilung per eingeschriebenem Brief von uns an Ihre zuletzt bekannte Adresse gilt drei Tage nach Versand als zugegangen. (3) Auch alle anderen Informationen, die Ihren Vertrag betreffen, bitten wir so früh wie möglich mitzuteilen. (4) Wenn Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, empfehlen wir Ihnen, uns eine Person zu benennen, die • im Inland ansässig ist und • die unsere Mitteilungen an Sie entgegennehmen kann. (5) Wenn Sie Ihren Wohnsitz in das Ausland oder in die Bundesrepublik Deutschland verlegen, müssen Sie uns Folgendes mitteilen: • Ihre aktuelle Postanschrift und • auf Anfrage auch Angaben zu Ihrer Steuerpflicht, insbesondere: o in welchem Land Ihre Steuerpflicht besteht und o Ihre dortige Steuernummer. Dies gilt auch für dritte Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und für Leistungsempfänger. Auch wenn Sie uns die notwendigen Angaben nicht oder nicht

	rechtzeitig zur Verfügung stellen, sind wir gegebenenfalls zu Folgendem verpflichtet: Wir müssen Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Zudem sind wir berechtigt, unsere Leistungen nicht zu zahlen, solange Sie die obige Mitteilung nicht erbracht haben.
	§ 18 Anwendbares Recht – Gerichtsstand
Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand sind Ihr Wohnort oder unser Sitz Göttingen möglich.	(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. (2) Sollten Sie aus dieser Versicherung gegen uns klagen, sind dafür die Gerichte an unserem Sitz zuständig. Sie können auch bei dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, ist dafür der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes relevant. (3) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, ist dafür der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes relevant. (4) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb • der Europäischen Union, • Islands, • Norwegens oder • der Schweiz, sind die Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
	§ 19 Gebühren und externe Kosten
Zusätzlich anfallende Gebühren und Kosten Für besondere Vorgänge, wie zum Beispiel die Ausstellung von Ersatzurkunden für den Versicherungsschein oder von besonderen Bescheinigungen für Ihre eigenen Zwecke, erheben wir zusätzliche Gebühren. Eine Übersicht über unsere Gebühren finden Sie in Ihren Versicherungsunterlagen. Im Zusammenhang mit der Fondsanlage oder bei einer Anlagestrategie entstehen Ihnen zusätzlich externe Kosten.	**Gebühren** (1) In folgenden Fällen werden wir Ihnen zusätzliche Gebühren in Rechnung stellen: • Rückläufer im Lastschriftverfahren, die durch Ihr Verschulden verursacht wurden, • Bearbeitung einer Abtretung und Verpfändung, • Ausstellung besonderer Bescheinigungen, die Sie für eigene Zwecke anfordern, • Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein, • Steuern und Abgaben aus dem Versicherungsverhältnis, soweit sie von Ihnen geschuldet werden. (2) Die Höhe der zusätzlichen Gebühren entnehmen Sie bitte dem Gebührenkatalog in Ihren Versicherungsunterlagen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Gebühr. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Gebühr der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt. **Externe Kosten** (3) Uns im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag von Dritten in Rechnung gestellte Kosten und Gebühren entnehmen wir aus den Fonds Ihres Versicherungsvertrages wie in § 13 Absatz 5 beschrieben. Bei Ablauf des Vertrages oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch Kündigung oder Tod verrechnen wir sie mit dem ***Fondsvermögen.*** Es handelt sich um folgende Kosten: • Transaktionsgebühren: Die bei Fonds anfallenden Transaktionsgebühren berechnen sich zurzeit in Prozent des jeweiligen Transaktionsvolumens. Sie fallen bei jedem Kauf und Verkauf an. Der Prozentsatz hängt vom ausgewählten Fonds ab und kann sich über die Laufzeit des Versicherungsvertrages ändern. Die jeweils aktuellen Prozentsätze finden Sie in der Fondsliste zu myLife Invest auf unserer Internetseite. • Anlagestrategiekosten: Diese Kosten entstehen für das Management einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie. • Sonstige Kosten: Sonstige Kosten, zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer wie zum Beispiel Kosten der Vermögensverwaltung, des Fondsmanagers (zum Beispiel Ausgabeaufschläge, Depotgebühren) sowie jede durch die Verwaltung der Vermögensgegenstände zusätzlich entstandene Gebühr. Auf Ihre Anfrage weisen wir Ihnen diese Kosten nach.

Anhang 1 „Wörterbuch“

Arglistige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	Eine arglistige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht liegt vor, wenn wissentlich falsche Angaben in dem Bewusstsein bzw. in der Annahme gemacht werden, dass wir als Versicherungsunternehmen den Antrag bei korrekter Beantwortung nicht oder nur unter anderen, erschwerten Bedingungen annehmen würden.
Ausgabeaufschlag	Beim Kauf von Fondsanteilen berücksichtigt die Kapitalanlagegesellschaft im ***Ausgabepreis*** gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag.
Ausgabepreis	Ausgabepreis ist der Preis, den ein Anleger beim Kauf von Fondsanteilen zahlt.
Bezugsberechtigter	Der Bezugsberechtigte ist die Person, die im ***Versicherungsfall*** die Leistungen aus dem Vertrag bekommen soll. Der ***Versicherungsnehmer*** benennt sie.
Fondsvermögen	Das Fondsvermögen ist der Wert der Fondsanteile, die Ihrem Vertrag bedingungsgemäß zugeordnet sind, in Euro. Zur Ermittlung des Eurowertes wird die Anzahl der Fondsanteile mit dem ***Rücknahmepreis*** der Fondsanteile zum Bewertungsstichtag multipliziert. Die Verwaltung des Fondsvermögens übernimmt die depotführende Stelle. Der Bewertungsstichtag hängt daher von den Regelungen der depotführenden Stelle zum jeweiligen Anlass (zum Beispiel Einzahlung, Auszahlung) ab. Einzelheiten entnehmen Sie der ***technischen Information***. Das Fondsvermögen vermindert sich um unsere Kosten gemäß § 13 Absatz 2 und externe Kosten gemäß § 19 Absatz 3.
Rechnungsgrundlagen	Bei der Berechnung der Leistungen gehen wir von bestimmten Annahmen, den Rechnungsgrundlagen, aus. Einzige Rechnungsgrundlage für diesen Versicherungsvertrag ist die Sterbetafel.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis ist der Preis, den ein Anleger beim Verkauf von Fondsanteilen bekommt.
Strategie-Zusammensetzung	Strategie-Zusammensetzung einer Anlagestrategie wird nach bestimmten Anlagegrundsätzen vom Strategie-Manager festgelegt und beinhaltet: • die zugrundeliegenden Fonds und • die prozentuale Aufteilung der Anlagebeträge auf diese Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Strategie-Zusammensetzung kann sich jederzeit ohne Ihre Zustimmung ändern.
Technische Information	Die technische Information zu myLife Invest enthält Regelungen für die Verwaltung des Fondsvermögens und den Bewertungsstichtag bei der Bearbeitung • von Einzahlungen in Ihren Vertrag (Beitrag, Zuzahlungen) • von Auszahlungen aus Ihrem Vertrag (Leistung zum Ablauftermin, Auszahlung, Kündigung, Todesfall) • von Fondswechseln und • von Übertragungen von Fondsanteilen bei Ausüben der Sachwertoption Die Verwaltung des Fondsvermögens übernimmt die depotführende Stelle. Daher hängen diese Regelungen von den Regelungen der depotführenden Stelle ab. Sie können sich während der Dauer Ihres Versicherungsvertrages ändern. Die technische Information in Ihren Versicherungsunterlagen enthält die Regelungen, die zu Versicherungsbeginn gelten. Sie enthält auch den Ort, wo Sie die jeweils aktuelle technische Information finden.
Textform	Für Ihre Mitteilungen an uns genügt die Textform entsprechend § 126b Bürgerliches Gesetzbuch. Textform heißt zum Beispiel E-Mail oder Fax, es ist keine eigenhändige Unterschrift notwendig.
Versicherte Person	Die versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wird. Wenn die versicherte Person stirbt, zahlen wir die vereinbarte Leistung im Todesfall. Die versicherte Person muss nicht der ***Versicherungsnehmer*** sein.
Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist das Ereignis, das Voraussetzung dafür ist, dass wir Leistungen zahlen. Dies sind in diesem Vertrag der Todesfall und das Erleben des Ablauftermins.

Versicherungsjahr	Ein Versicherungsjahr umfasst den Zeitraum eines Jahres. Das erste Versicherungsjahr beginnt zum Versicherungsbeginn. Der Versicherungsbeginn ist im Versicherungsschein ausgewiesen. Die folgenden Versicherungsjahre beginnen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.
Versicherungsnehmer	Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Er ist die Person, die wir in unseren Versicherungsbedingungen direkt ansprechen. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten in erster Linie für den Versicherungsnehmer.
Versicherungsvertragsinformation	Vor Abschluss des Vertrages bekommen Sie Ihre Versicherungsunterlagen. Dazu gehört auch die Versicherungsvertragsinformation. In der Versicherungsvertragsinformation finden Sie insbesondere • Ihr Versicherungsangebot, • Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihres Vertrages und • besondere Informationen zur Fondsauswahl.

Anhang 2 „Überschussbeteiligung“

Überschüsse

Wir berechnen die Überschüsse, die auf die Versicherungsnehmer entfallen. Hierbei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung in der jeweils geltenden Fassung. Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen: dem Risikoergebnis, dem übrigen Ergebnis und den Kapitalerträgen.

Überschüsse aus dem Risikoergebnis:

Diese entstehen, wenn weniger Leistungsfälle eintreten als ursprünglich angenommen. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer aktuell zu mindestens 90%.

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis:

Diese entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind, als wir bei der Tarifkalkulation angenommen haben. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer aktuell zu mindestens 50%. Im gleichen Umfang beteiligen wir sie gegebenenfalls auch an Erträgen aus anderen Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft. Das sind zum Beispiel Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen für andere Unternehmen.

Überschüsse aus Kapitalerträgen:

Kapitalerträge entstehen aus der Anlage der Beitragsteile der Versicherungsnehmer für garantierte Leistungen. Von den entstehenden Kapitalerträgen finanzieren wir zunächst die garantierten Leistungen. Von dem verbleibenden Teil erhalten die Versicherungsnehmer aktuell mindestens 90%. Diese Versicherung hat keine garantierten Leistungen. Sie trägt daher nicht zur Entstehung von Überschüssen aus Kapitalerträgen bei.

Verschiedene Versicherungen tragen unterschiedlich zur Entstehung von Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gleichartige Versicherungen sind zum Beispiel Rentenversicherungen oder Berufsunfähigkeitsversicherungen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen in dem Maße, wie die Gewinngruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Da diese Versicherung nicht zur Entstehung von Überschüssen aus Kapitalerträgen beiträgt, wird sie nicht an den Überschüssen aus Kapitalerträgen beteiligt. Hat eine Gewinngruppe nicht zur Entstehung der Überschüsse beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf die Überschussbeteiligung.

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse

- schreiben wir entweder unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift) oder
- wir führen diese der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Wir dürfen sie grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um im Interesse der Versicherten

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Veränderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Grundlagen für die Berechnung Ihres Beitrages aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um Verluste auszugleichen oder die Deckungsrückstellung zu erhöhen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Beachten Sie: Aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung entstehen keine Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen.